

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss vom 13. Februar 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW. S. 516) sowie der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 27. März 2009 für die Stadt Neuss folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss erlassen:

Artikel I

1.) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Regelmäßig alle zwei Jahre jeweils am zweiten Sonntag nach Ostern, beginnend im Jahr 2009, dürfen die Verkaufsstellen im Bereich Moselstraße, der umgrenzt wird von der Jülicher Landstraße zwischen Straße Am Krausenbaum und BAB A 57, der BAB A 57 zwischen Jülicher Landstraße und südlicher Verlängerung des Holzheimer Weges, dem Holzheimer Weg zwischen BAB A 57 und Straße Am Krausenbaum und der Straße Am Krausenbaum zwischen Holzheimer Weg und Jülicher Landstraße von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden; zu diesen Verkaufsstellen gehören auch diejenigen, die an den vorgenannten Straßen liegen.“

2.) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Am Sonntag, dem

- a) 03.05.2009,
- b) 27.09.2009,
- c) 08.11.2009 und
- d) 06.12.2009,

dürfen die Verkaufsstellen im Bereich HUMA-Center, der umgrenzt wird von der Hammer Landstraße, der Breslauer Straße, der Zufahrt Joseph-Kardinal-Frings-Brücke und dem Willy-Brandt-Ring von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden; zu diesen Verkaufsstellen gehören auch diejenigen, die an den vorgenannten Straßen liegen.“

3.) § 3 (alt) wird § 4 (neu)

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 31. März 2009

Herbert Napp
Bürgermeister